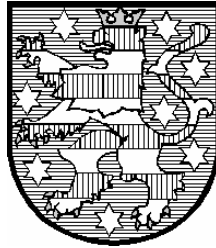


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau C____ J____,
L____, ____ E____

- Klägerin -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwälte D____,
A____, ____ E____

gegen

die Stadt E____,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
F____, ____ E____

- Beklagte -

beteiligt:

der Vertreter des öffentlichen Interesses
beim Thüringer Innenministerium,
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

wegen

Ordnungsrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Richter am Verwaltungsgericht Schaupp als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **1. März 2007** für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin wendet sich gegen einen Kostenbescheid der Beklagten, mittels dessen ihr die Kosten für das Abschleppen ihres Kraftfahrzeuges am 30.05.2005 in Rechnung gestellt wurde. Das oben genannte Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ wurde von Mitarbeitern der Beklagten am 27.05.2005, einem Freitag, am L_____ gegenüber der Hausnummer _____ festgestellt. In diesem Straßenbereich ist das Parken von Montag bis Freitag 09.00 bis 15.00 Uhr für zwei Stunden bei Einlegen einer Parkscheibe gestattet. Im Fahrzeug der Klägerin lag eine entsprechende Parkscheibe nicht ein. Die Mitarbeiter der Beklagten ordneten am 30.05.2005 gegen 11.52 Uhr das Abschleppen des Fahrzeuges an. Mit Kostenbescheid vom 30.05.2005 machte die Beklagte Abschleppkosten in Höhe von insgesamt 76,00 €(netto) sowie eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € gegenüber der Klägerin geltend. Diese legte gegen den Kostenbescheid mit Schreiben vom 10.06.2005 „Einspruch“ ein. Die Beklagte wertete das Schreiben als Widerspruchsschreiben und legte es dem Thüringer Landesverwaltungsamt vor.

Mit Widerspruchsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 02.08.2006 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Zur Begründung verwies der Bescheid im Wesentlichen darauf, dass das Anwenden des Zwangsmittels des Sofortvollzuges verhältnismäßig gewesen sei, da die erlaubte Parkzeit um mehr als eine Stunde überschritten worden sei.

Hiergegen erhob die Klägerin mit Schriftsatz vom 04.09.2006 Klage. Diese begründete sie im Wesentlichen damit, dass die Behauptung, sie habe die gestattete Parkzeit über einen sehr langen Zeitraum hinweg überschritten, nicht den Tatsachen entspreche. Zu Unrecht gehe die Beklagte davon aus, dass ihr Fahrzeug von Freitagvormittag bis Montagmittag durchgängig an diesem Platz gestanden habe. Sie habe vielmehr ihren Pkw am Samstag, den 28.05.2005 zu dienstlichen Zwecken benutzt. Danach habe sie das Fahrzeug wieder auf derselben Straßen-

seite abgestellt. Aufgrund der Zulässigkeit des Parkens von Freitag, 15.00 Uhr bis Montag, 09.00 Uhr beginne erst am Montag um 09.00 Uhr die Pflicht, eine Parkscheibe zu benutzen. Wenn dann um 11.52 Uhr bereits der Abschleppauftrag ausgelöst werde, sei dies unverhältnismäßig. Berücksichtige man den Umstand, dass das Parken ab Montag, 09.00 Uhr unter Verwendung einer Parkscheibe auf zwei Stunden beschränkt sei, habe die Klägerin maximal 35 Minuten die zulässige Parkdauer überschritten. Da sie lediglich versäumt habe, eine Parkscheibe zu benutzen, sei das Abschleppen nicht verhältnismäßig.

Sie beantragt,

den Kostenbescheid der Beklagten vom 30.05.2005 und den Widerspruchsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 02.08.2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, dass das Kraftfahrzeug der Klägerin von Freitag bis Montag überhaupt nicht bewegt worden sei, was sich aus den seitens ihrer Mitarbeiter notierten Ventilständen der Fahrzeugreifen ergebe. Das Fahrzeug habe dementsprechend über 7 Stunden unberechtigt im Parkbereich geparkt: Am 27.05.2005 (dem Freitag) habe das Fahrzeug von 10.22 bis 15.00 Uhr unberechtigt und am Montag von 09.00 bis 11.42 Uhr unberechtigt geparkt, so dass an der Verhältnismäßigkeit des Abschleppens keine Zweifel bestehen könnten. Zwar sei eine unmittelbare Behinderung des Verkehrsraumes nicht zu verzeichnen gewesen, doch sei bei einer mehrstündigen Parkzeitüberschreitung die Verhältnismäßigkeit eingeschränkt, da von einer negativen Vorbildwirkung für andere Verkehrsteilnehmer auszugehen sei. Eine Umsetzung habe nicht erfolgen können, da kein anderweitig freier Parkraum vorhanden gewesen sei.

Der Vertreter des öffentlichen Interesses ist der Meinung, dass das Abschleppen selbst verhältnismäßig gewesen sei. Eine Überschreitung der gestatteten Parkzeit über eine längere Dauer als zwei Stunden sei mit der damit verbundenen Vorbildwirkung nicht hinzunehmen und rechtfertige den Abschleppvorgang.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Verwaltungsvorgänge der Beklagten (1 Hefter) verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 20.10.1998 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sind hier §§ 43 Abs. 1, 44 Abs. 1, 2 Nr. 2, 46 Abs. 1, 50 Abs. 1 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz - ThürVwZVG -.

Das Abschleppen eines Kraftfahrzeuges stellt in Fällen, in denen eine dem Pflichtigen bekannt gegebene Grundverfügung, insbesondere in der Form von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen, durch die zuständige Ordnungsbehörde vollzogen wird, grundsätzlich eine Ersatzvornahme dar (vgl. dazu Grundsatzurteil der Kammer vom 28.09.2000 - 2 K 1537/98.We -).

Ein entsprechendes Verkehrszeichen gemäß § 42 Abs. 4 Zeichen 314 i.V.m. § 41 Abs. 2 Zeichen 291 Straßenverkehrsordnung – StVO – (Parken nur bei Benutzung einer Parkscheibe befristet auf 2 Stunden in einem Zeitraum von Montag bis Freitag 9.00 bis 15.00 Uhr) war für den Parkplatz auf dem die Klägerin parkte, vorhanden. Dies ergibt sich hinreichend aus den seitens der Mitarbeiter der Beklagten gefertigten Lichtbildaufnahmen (Blatt 7 und 8 der Verwaltungsakte). Das entsprechende Verkehrsschild beinhaltet dabei nicht lediglich die Erlaubnis bei Verwendung einer Parkscheibe innerhalb des oben angegebenen Zeitraumes zu Parken, sondern – im Umkehrschluss – untersagt es das Parken außerhalb dieses Zeitraumes und insbesondere dann, wenn ohne Verwendung der vorgeschriebenen Parkscheibe geparkt wird. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist das Parken ohne die Verwendung einer Parkscheibe von bis zu zwei Stunden gerade nicht erlaubt, da die Verwendung der Parkscheibe den Straßenverkehrsbehörden gerade eine Kontrolle der Verweildauer möglich machen soll und damit ein rechtmäßiges Parken von dem Einlegen der Parkscheibe abhängig macht.

Zwar rechtfertigt dieser bloße Verstoß gegen Verkehrsvorschriften nicht automatisch ein Abschleppen des Fahrzeuges der Klägerin. Dies gilt auch im Hinblick auf eine mögliche negative Vorbildwirkung für andere Verkehrsteilnehmer (Urt. VG Weimar vom 01.04.2003 – 2 K 1811/02.We -; OVG Hamburg, Urt. v. 22.02.2005 – 3 Bf 25/02 – zitiert nach Juris; BVerwG,

Urt. v. 14.05.1992 – 3 C 3/90 BVerwGE 90, 189 bis 193), denn allein der bloße Verstoß gegen Verkehrsvorschriften soll durch die Bußgeldregelungen nach dem Ordnungswidrigkeitenrechts geahndet werden (vgl. § 49 StVO) und rechtfertigt nicht ohne weiteres das Abschleppen des gegen die entsprechende Verkehrsvorschriften verstoßenden Fahrzeuges.

Andererseits ist jedoch ein Abschleppen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dann gerechtfertigt, wenn durch den Verkehrsverstoß andere Verkehrsteilnehmer behindert werden (BVerwG, Urt. v. 14.05.1992 a. a. O.; OVG Hamburg, Urt. v. 22.02.2005 a. a. O., BVerwG, Beschl. v. 11.08.2003 – 3 B 74/03 -). Eine solche Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer ist vorliegend zur Überzeugung des Gerichts auch dann gegeben, wenn – wie hier – die zur Verfügung stehenden (Kurzzeit-)Parkplätze zum Zeitpunkt des Abschleppens nicht voll belegt waren. Dies ergibt sich jedenfalls aus der Lichtbildaufnahme vom 30.05.2005 (Blatt 7 der Verwaltungsakte). Das Parken der Klägerin ohne Verwendung einer Parkscheibe ist jedoch nicht anders zu beurteilen, als ein Parken vor einer abgelaufenen Parkuhr (vgl. hierzu HessVGH, Urt. v. 11.11.1997 – 11 UG 3450/95 – zitiert nach Juris). Ein solches unberechtigtes Parken hat zur Folge, dass andere Verkehrsteilnehmer daran gehindert sind, die Kurzzeitparkplätze zu nutzen und für einen Zeitraum von zwei Stunden Parkraum zu beanspruchen, wenn auf diesen Parkplätzen unberechtigt andere Verkehrsteilnehmer stehen. In diesen Fällen entsteht eine Funktionsbeeinträchtigung der Kurzzeitparkplätze, die dann ihren Zweck einer häufig wechselnden Parkmöglichkeit für Kurzzeitparker nicht mehr erfüllen können (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 14.05.1992 a. a. O.). Für eine solche Funktionsbeeinträchtigung ist es regelmäßig ausreichend, dass eine **potentielle** Behinderung Dritter möglich ist (vgl. hierzu OVG Münster, Beschluss vom 21.03.2000 – 5 A 2339/99 – NZV 2000, 310, 311 und VG Weimar, Urt. v. 26.08.2004 -2 K 3716/03.We -). Eine **konkrete** Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer ist für eine Funktionsbeeinträchtigung gerade nicht erforderlich (BVerwG, Beschl. v. 11.08.2003 a. a. O.). Denn es kann nicht hingenommen werden, dass dem sich rechtswidrig verhaltenden Verkehrsteilnehmer eine Einschätzungsbefugnis darüber zugestanden wird, ob voraussichtlich in überschaubarer Zeit die entsprechend zur Verfügung stehenden Parkplätze belegt sein werden oder nicht. Das Abschleppen des Fahrzeuges der Klägerin war daher im vorliegenden Fall auch verhältnismäßig, so dass die Kosten hierfür zurecht der Klägerin auferlegt werden dürften.

Die geltend gemachte Verwaltungsgebühr für das Abschleppen des Fahrzeuges in Höhe von 25,- € ist gleichfalls nicht zu beanstanden. Zwar ist die dort angegebene Rechtsgrundlage (§ 1 Abs. ThürOBKostV) hier nicht die einschlägige Rechtsgrundlage. Denn aufgrund der Einord-

nung des Abschleppens als Ersatzvornahme (siehe oben) ergibt sich ein entsprechender Anspruch aus § 46 ThürVwZVG i.V.m. § 5 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes – ThürVwZVGKostO – i.V.m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung – ThürAllgVwKostO – und der dortigen Gebührenstelle 1.4.1.3.. Danach sind pro involviertem Beschäftigten und je angefangener Viertelstunde 9,- € anzusetzen. Bei einer Feststellung des Fahrzeuges der Klägerin um 10.22 Uhr und dem Ende des Abschleppvorganges um 12.00 Uhr bei zwei eingesetzten Mitarbeitern der Beklagten (vgl. Blatt 1 der Verwaltungsakte) ist die letztlich geltend gemachte Gebühr in Höhe von 25,- € nicht zu beanstanden.

Die Klage war daher abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Rießnerstraße 12 b, 99427 Weimar, zu stellen.

Der Zulassungsantrag ist innerhalb zweier Monate nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist beim Verwaltungsgericht Weimar einzureichen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Schaupp

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 113,16 € festgesetzt (§ 52 GKG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen den Streitwertbeschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Rießnerstraße 12 b, 99427 Weimar, einzulegen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von **sechs Monaten** eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Schaupp